

Wichtigste Punkte bzw. Änderungen des aktuellen Hygieneplans:

1. Bis auf Weiteres besteht (gemäß der Anweisung des Schulministeriums im ‚Handlungskonzept Corona‘, Schulmail vom 28.07.2022) auf dem gesamten Schulgelände **KEINE Maskenpflicht**. Dies gilt sowohl auf Schul- und Pausenhöfen sowie auf Sportanlagen aber auch innerhalb der Gebäude.

Das **freiwillige Tragen** einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske, insbesondere auf den Fluren und in den Klassen-, Kurs- und Fachräumen, ist weiterhin gestattet und in eigener Verantwortung zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz Dritter **empfohlen**. Für Kinder und Jugendliche beschränkt sich diese Empfehlung auf das Tragen einer medizinischen Maske.

2. Bis auf Weiteres wird das **anlasslose Corona-Testen in allen Schulen und Schulformen in Nordrhein-Westfalen nicht wiederaufgenommen**.

Testungen sollen künftig im Regelfall freiwillig zu Hause durchgeführt werden. Dadurch bedarf es einer noch größeren Eigenverantwortung seitens der Eltern und der Schülerschaft.

Am ersten Schultag nach den Sommerferien haben alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich in der Schule mit einem Antigenselbsttest zu testen. **Von der Schule erhalten sie dann Antigenselbsttests ausgehändigt, die sie mit nach Hause nehmen und dort anlassbezogen anwenden können**. Ein solcher Anlass ist beispielsweise gegeben, wenn leichte Erkältungssymptome vorliegen oder wenn eine haushaltsangehörige Person oder eine enge Kontaktperson mit Corona infiziert ist.

Wenn während des Unterrichts offenkundige Symptome einer Atemwegsinfektion auffallen, fordert die Lehrkraft die Schülerin oder den Schüler zu einem Test auf. Auf den Test wird verzichtet, wenn eine formlose schriftliche Bestätigung vorliegt, dass ein Test mit negativem Ergebnis am selben Tag vor dem Schulbesuch zu Hause durchgeführt wurde. Die Bestätigung muss bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch mindestens eine erziehungsberechtigte Person oder durch die volljährigen Schülerinnen und Schülern selbst erfolgen. Eltern können also grundsätzlich eine Testung ihrer Kinder in der Schule auch bei Symptomen vermeiden, wenn sie die Schule über die vor dem Schulbeginn zu Hause durchgeführte Testung und das negative Testergebnis formlos schriftlich unterrichten. In diesen Fällen erfolgt **nur bei einer offenkundigen deutlichen Verstärkung der Symptome im Tagesverlauf eine erneute Testung in der Schule**.

Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Test in der Schule im Tagesverlauf erforderlich wird, liegt bei der Lehrkraft. Diese beurteilt nach den allgemeinen Regeln im Umgang mit Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern auch, ob bei schwereren Symptomen überhaupt eine weitere Teilnahme am Unterricht vertretbar ist.

Hygienemaßnahmen am Ravensberger Gymnasium

Standort Werrestraße

gültig ab 08. August 2022

Ergänzungen bzw. Änderungen folgen bei Bedarf

1. Bis auf Weiteres besteht (gemäß der Anweisung des Schulministeriums im ‚Handlungskonzept Corona‘, Schulmail vom 28.07.2022) auf dem gesamten Schulgelände **KEINE Maskenpflicht**. Dies gilt sowohl auf Schul- und Pausenhöfen sowie auf Sportanlagen aber auch innerhalb der Gebäude.

Das freiwillige Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske, insbesondere auf den Fluren und in den Klassen-, Kurs- und Fachräumen, ist weiterhin gestattet und in eigener Verantwortung zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz Dritter empfohlen.

Für Kinder und Jugendliche beschränkt sich diese Empfehlung auf das Tragen einer medizinischen Maske.

2. **Bis auf Weiteres wird das anlasslose Corona-Testen in allen Schulen und Schulformen in Nordrhein-Westfalen nicht wiederaufgenommen.**

Testungen sollen künftig im Regelfall freiwillig zu Hause durchgeführt werden. Dadurch bedarf es einer noch größeren Eigenverantwortung seitens der Eltern und der Schülerschaft.

Am ersten Schultag nach den Sommerferien haben alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich in der Schule mit einem Antigenselbsttest zu testen. **Von der Schule erhalten sie dann Antigenselbsttests ausgehändigt, die sie mit nach Hause nehmen und dort anlassbezogen anwenden können.** Ein solcher Anlass ist beispielsweise gegeben, wenn leichte Erkältungssymptome vorliegen oder wenn eine haushaltsangehörige Person oder eine enge Kontaktperson mit Corona infiziert ist.

Wenn während des Unterrichts offenkundige Symptome einer Atemwegsinfektion auffallen, fordert die Lehrkraft die Schülerin oder den Schüler zu einem Test auf. Auf den Test wird verzichtet, wenn eine formlose schriftliche Bestätigung vorliegt, dass ein Test mit negativem Ergebnis am selben Tag vor dem Schulbesuch zu Hause durchgeführt wurde. Die Bestätigung muss bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch mindestens eine erziehungsberechtigte Person oder durch die volljährigen Schülerinnen und Schülern selbst erfolgen. Eltern können also grundsätzlich eine Testung ihrer Kinder in der Schule auch bei Symptomen vermeiden, wenn sie die Schule über die vor dem Schulbeginn zu Hause durchgeführte Testung und das negative Testergebnis formlos schriftlich unterrichten. In diesen Fällen erfolgt **nur**

bei einer offenkundigen deutlichen Verstärkung der Symptome im Tagesverlauf eine erneute Testung in der Schule.

Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Test in der Schule im Tagesverlauf erforderlich wird, liegt bei der Lehrkraft. Diese beurteilt nach den allgemeinen Regeln im Umgang mit Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern auch, ob bei schwereren Symptomen überhaupt eine weitere Teilnahme am Unterricht vertretbar ist.

3. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass etwa alle 20 Minuten und in der Pause jeweils eine Stoßlüftung erfolgt oder wenn im Raum ein Kohlenstoffdioxid-Messgerät vorhanden ist, und dieses zur Stoßlüftung auffordert.
4. Die Fenster sollten während der Pausen weit geöffnet bleiben.
5. Es sollte zusätzlich möglichst auf einen sicheren Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden. Im Unterricht darf dieser unterschritten werden, wenn ggf. im Nachhinein ein Sitzplan von der Lehrkraft rekonstruiert werden kann.
6. Die Räume des Klassenraumcontainers werden ausschließlich über die Treppen zwischen den Klassenräumen betreten und verlassen. Die Treppen in Richtung Werregärten dienen nur als Fluchtweg im Alarmfall.

Der Fachraumtrakt wird über die Haupttreppe (am Kreisverkehr) betreten, aber auf unterschiedlichen Wegen verlassen – die Räume auf der dem Park zugewandten Seite über den Flur und die Haupttreppe, die Räume auf der der Werrestraße zugewandten Seite über den Notausgang des jeweiligen Raums.

7. Nach jedem Betreten des Schulgebäudes (auch nach den Pausen) können sich alle Schülerinnen und Schüler die Hände desinfizieren bzw. reinigen.
8. Jeder Raum ist mit einem Desinfektionsspender und/oder einem Waschbecken ausgestattet. Die allgemein empfohlene Handhygiene muss befolgt werden (Waschlotion 20-30 Sekunden verreiben, gründlich abspülen und sorgfältig abtrocknen bzw. Desinfektionsmittel gründlich 15 Sekunden verreiben).
9. Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten (Einwegtaschentücher benutzen oder in die Armbeuge niesen).
10. Die Toiletten werden so benutzt, dass sich nur max. 3 Personen in der jeweiligen Toilettenanlage aufhalten.
11. Das Sekretariat soll möglichst nur von jeweils einer weiteren Person betreten werden.
12. Da von Innen nicht erkennbar ist, ob sich jemand vor der Tür befindet, sind die Bereiche vor dem Eingang zum Sekretariat, dem Lehrerzimmer und dem Oberstufenberatungsraum keine Aufenthalts- oder Wartebereiche. Dazu bitte den Weg vor den Fenstern nutzen.

13. Die Klassen der Jahrgangsstufe 9 halten sich in der Pause auf dem Schulhof, d. h. im Bereich an den Fahrradständern auf.

Den Jahrgängen der Oberstufe ist der Aufenthaltsbereich freigestellt: Auf dem Weg vor den Containern, an den Fahrradständern, in den Werregärten. Der Kreisverkehr ist wegen des Verkehrs kein geeigneter Aufenthaltsbereich. Ein möglichst langer Aufenthalt im Freien wird dringend empfohlen!

Bei Regen ist auch der Aufenthalt in einem Kursraum gestattet.

14. Der Cafeteriabetrieb wird unter Einhaltung der nötigen Hygienebedingungen weitergeführt. Während der Freistunden darf die Cafeteria von der Oberstufe zum Aufenthalt genutzt werden.

Außerhalb der Schule erworbene warme Speisen, wie Pizza, Döner u. ä., dürfen nicht auf das Schulgelände mitgebracht und dort gegessen werden.

15. Das Selbstlernzentrum (SLZ, Raum K208) und der Klassenraum im Selbstlernzentrum (SLK, Raum K207) können von der Oberstufe unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln als Aufenthaltsraum genutzt werden. Den Anweisungen der SLZ-Aufsichten ist Folge zu leisten!

16. Die Fenster in den Klassenräumen bleiben möglichst (je nach Witterung) während der gesamten Mittagspause geöffnet, um eine Durchlüftung zu gewährleisten.